

# **Sammelsatzung zur Änderung von Habilitationsordnungen der Universität Regensburg**

**Vom ... 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Sammeländerungssatzung:

## **§ 1**

In den folgenden Habilitationsordnungen der Universität Regensburg wird an der jeweils angegebenen Stelle der folgende neue Absatz angefügt:

„<sup>1</sup>Das Fachmentorat verlängert die Frist nach Abs. 1 auf Antrag um Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen sowie um Elternzeit in entsprechender Anwendung von § 12 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Verlängerung ist unabhängig davon zu gewähren, in welchem Umfang Habilitanden, die in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, hinsichtlich dieses Dienstverhältnisses Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch nehmen.“

1. Habilitationsordnung für die Philosophischen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 06. November 2003,  
an § 6 als Absatz 7;
2. Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg vom 03. Juni 2004,  
an § 6 als Absatz 7;
3. Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 18. Dezember 2003,  
an § 5 als Absatz 3;
4. Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät und die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fachgebiete) – der Universität Regensburg vom 16. Februar 2004,  
an § 6 als Absatz 8.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom ... und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzender des Leitungsgremiums, vom ...

Regensburg, den ...  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am ... in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am ... durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der ...